

ZH_OBERGERICHT SB130202 vom 27. Mai 2014

ZH Obergericht, 2014-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130202

FR: ZH_OBERGERICHT SB130202 du 27 mai 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB130202 del 27 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 6. Februar 2013 der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer be-

- 7 - dingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren bestraft. Weiter wurde die Abnahme einer DNA-Probe und die Erstellung eines DNA-Profiles angeordnet. Der Beschuldigte wurde ausserdem verpflichtet, der Privatklägerin B. _____ Schadenersatz von Fr. 1'157.80, eine Umtriebsentschädigung von Fr. 300.-, Fr. 3'000.- zuzüglich 5 % Zins ab 10. Oktober 2011 als Genugtuung sowie eine Prozessentschädigung von Fr. 5'000.- (welche aus der Staatskasse bezahlt wird) zu bezahlen (Urk. 58). Mit Verfügung vom 10. Mai 2013 setzte das Bezirksgericht Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten auf Fr. 13'601.74 fest (Urk. 55). Das vorinstanzliche Urteil wurde dem Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin in unbegründeter Form (Urk. 43) am 6. Februar 2013 vorab per Fax (Urk. 44/1-3) und am 8. Februar 2013 per Post (Urk. 49/1-3) zugestellt. Mit Eingabe vom 7. bzw. 8. Februar 2013 meldete der Beschuldigte fristgerecht die Berufung an (Urk. 45-46). Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft am 15. Mai 2013 und der Privatklägerin am 16. Mai 2013 zugestellt (Urk. 56/1-3). Mit Eingabe vom 23. Mai 2013 reichte der Beschuldigte fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 60). Darin focht er nebst dem Urteil vom 6. Februar 2013 die Verfügung der Vorinstanz vom 10. Mai 2013 an, welche ihm am 15. Mai 2013 zugestellt worden war (Urk. 55, Urk. 56/2). Da er dies innerhalb der 10-tägigen Beschwerdefrist tat und gestützt auf BGer 6B_611/2012 vom 19. April 2013, wonach die Beschwerde im Vergleich zur Berufung subsidiär ist, sind die Einwände des amtlichen Verteidigers gegen die Höhe seiner Entschädigung mit der Berufung zu behandeln. Die Privatklägerin erhob mit Eingabe vom 13. Juni 2013 (Urk. 68) und die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 18. Juni 2013 Anschlussberufung (Urk. 72). Mit Eingabe vom 23. Mai 2014 zog die Staatsanwaltschaft die Anschlussberufung zurück (Urk. 94), wovon Vormerk zu nehmen ist.

- 8 -

E. 1.1

Der Beschuldigte hat die Einleitung des Verfahrens nicht rechtswidrig und schuldhaft bewirkt und dessen Durchführung nicht erschwert (vgl. Art. 426 Abs. 2 StPO). Bei diesem Verfahrensausgang ist deshalb die erstinstanzliche Kostenaufstellung (Dispositivziffer 8) zwar zu bestätigen; die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen

Verbeiständung der Privatklägerschaft (ohne Rückforderungsvorbehalt), sind jedoch auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 1.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Unterliegt die Staatsanwaltschaft, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (Schmid, StPO Praxiskommentar, 2. Aufl., Art. 428 N 3). Der Beschuldigte obsiegt mit seinem Antrag auf Freispruch vollumfänglich, weshalb ihm keine Kosten aufzuerlegen sind.

- 33 - Die Privatklägerin obsiegt mit ihren Anträgen fast vollumfänglich (vgl. Ziff. V.3 nachfolgend). Das Unterliegen ausschliesslich betreffend den Betrag von Fr. 400.– ist nicht kostenrelevant, weshalb auch ihr keine Kosten aufzuerlegen sind. Der amtliche Verteidiger unterliegt mit seinem Antrag bezüglich seiner Entschädigung zu einem grossen Anteil (vgl. Ziff. V.2 nachfolgend). Da ihm in einem separaten Beschwerdeverfahren die Kosten auferlegt worden wären, rechtfertigt es sich, ihm auch im Berufungsverfahren Kosten aufzuerlegen. Im Umfang von Fr. 300.– sind die Gerichtskosten deshalb dem Verteidiger aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

E. 2

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft (Schmid, StPO Praxiskommentar, Art. 402 N 1; Art. 437 StPO). Der Beschuldigte focht das Urteil der Vorinstanz vom 6. Februar 2013 vollumfänglich an, ebenso die Verfügung vom 10. Mai 2013 (Urk. 60). Die Privatklägerin beschränkte ihre Berufung auf die Prozessentschädigung bzw. die Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertretung (Urk. 68). Damit ist das vorinstanzliche Urteil in keinem Punkt rechtskräftig geworden.

E. 2.1

Mit Verfügung vom 10. Mai 2013 sprach die Vorinstanz dem amtlichen Verteidiger für seine Aufwendungen Fr. 13'601.74 aus der Gerichtskasse zu. Diese setzen sich zusammen aus dem Honorar für das Vorverfahren von Fr. 8'000.–, für das im Rahmen der Untersuchung geführte Beschwerdeverfahren von Fr. 1'000.– sowie für die Führung des Strafprozesses von Fr. 3'000.–, Barauslagen von Fr. 594.20 und Mehrwertsteuer von Fr. 1'007.54 (Urk. 55). Zum Zeitpunkt der Fällung dieses Entscheids lagen der Vorinstanz zwei Honorarnoten des Verteidigers vom 19. Februar 2013 vor. Mit der ersten Honorarnote machte er für das Strafverfahren für den Zeitraum vom 27. Januar 2012 bis und mit 19. Februar 2013 Fr. 41'375.75 geltend (Urk. 51) und mit der zweiten Honorarnote für das Beschwerdeverfahren gegen die Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 17. Januar 2012 Fr. 8'116.20 (Urk. 52). Mit Eingabe vom 13. Mai 2013 reichte der Verteidiger der Vorinstanz eine weitere Honorarnote ein, welche den Zeitraum 25. Februar bis 13. Mai 2013 betrifft und mit welcher er den Betrag von Fr. 122.05 geltend machte (Urk. 57). Eine weitere Honorarnote, welche von der Vorinstanz ans Obergericht weitergeleitet wurde, reichte der Verteidiger mit Eingabe vom 17. Mai 2013 ein. Sie umfasst den Zeitraum vom 15. Mai bis 17. Mai 2013 und es wird damit ein Betrag von Fr. 1'065.95 geltend gemacht (Urk. 63). Es ist nicht ersichtlich, dass die Vorinstanz über diese beiden Honorarnoten bereits entschieden hätte.

E. 2.2

Mit der Berufung beantragte der Verteidiger, die Verfügung der Vorinstanz vom 10. Mai 2013 sei aufzuheben und es sei ihm für seine Bemühungen bis und mit Eröffnung des Dispositivs des vorinstanzlichen Urteils vom 6. Februar 2013 eine Entschädigung von Fr. 41'375.75 zuzusprechen (Urk. 60 S. 2, Urk. 95 S. 2 und S. 20 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Verteidiger aus, dass es an sich logisch wäre, dass zu den beantragten Fr. 41'375.75, welche er für seine Bemühungen bis zum 6. Februar 2013 geltend mache, die Fr. 8'116.20 für das Beschwerdeverfahren hinzukämen, er habe einen grossen Aufwand gehabt, aber er belasse es im Sinne eines Entgegenkommens bei den Fr. 41'375.75. Sodann führte er aus, dass ihm der Betrag von Fr. 13'601.74, welcher ihm von der Vorinstanz zugesprochen worden sei, bereits bezahlt worden sei. Dieser komme in Abzug von den Fr. 41'375.75. Die Honorarnoten vom Mai 2013 über den Betrag von Fr. 122.05 und Fr. 1'065.95 mache er nicht mehr geltend (Prot. II S. 9 f.).

E. 2.3

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen und die anwendbaren Bestimmungen der StPO und der AnwGebV zur Berechnung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung zutreffend dargelegt. Es kann vorab darauf verwiesen werden (Urk. 55 S. 2 ff.).

E. 2.3.1

Der amtliche Verteidiger machte für das Vorverfahren (27.01.12 - 03.09.12) einen Aufwand von 81.47 Stunden geltend (Urk. 51 S. 7-12). Im Vorverfahren nahm der Verteidiger an fünf Einvernahmen teil, welche insgesamt (inklusive Anschauen des 1 h 35 min dauernden Videos vom 25. November 2011 am 23. Februar 2012, vgl. Urk. 6/5 S. 1) rund fünf Stunden dauerten (vgl. Urk. 5/9, 6/5-6, 7/2-3). Er macht hingegen für die Einvernahmen 7.59 Stunden und damit rund 2 ½ Stunden zu viel geltend. Kommt hinzu, dass er sich in seiner Honorarnote nicht immer an die Vorgabe hält, dass pro Weg zu einer Einvernahme maximal ½ Stunde berechnet werden darf. Für die Fahrt zu und von der Staatsanwaltschaft, um Akten abzuholen darf sodann gar kein Aufwand in Rechnung gestellt werden, kann dies doch auch durch das Sekretariat erledigt werden. Es ist weiter zu betonen, dass nur Aufwendungen entschädigt werden, die zur Wahrung der Rechte im Strafverfahren notwendig und verhältnismässig sind.

- 35 - Zum notwendigen Aufwand im Vorverfahren gehören: Erforderliches Aktenstudium, persönliche Gespräche im unmittelbaren Vorfeld von wichtigen Einvernahmen, notwendige Teilnahme an Prozesshandlungen inkl. Wegzeit sowie erforderliche Eingaben. Grundsätzlich nicht entschädigt werden hingegen Sekretariatsarbeit (Schreibarbeiten, Terminabsprachen, Bestellung/Verpacken/Rücksendung von Akten, Adressnachforschungen, Aktenablage, Erstellung der Honorarrechnung, Verfassen administrativer Schreiben, Aktenverkehr, Fotokopierzeit etc.), Rechtsstudium (mit Ausnahme aussergewöhnlicher Rechtsfragen), eigene Ermittlungen (zumindest wenn die Verteidigung sie durchführt, nachdem die Strafbehörde einen Antrag auf Erhebung der Beweise abgelehnt hat), minimale Aufwände (Annahme des Mandats, Kenntnisnahme von Vorladungen und Bestellungen- bzw. Widerrufsverfügungen, Telefonversuche etc.), soziale Betreuungszeit und Aufwand für trölerische Rechtsmittel (vgl. Merkblatt Amtliche Mandate in Strafuntersuchungen gegen Erwachsene der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich). Es fällt auf, dass vom Verteidiger sehr oft Aufwendungen für die

Kommunikation mit dem Beschuldigten in Rechnung gestellt werden. Beispielsweise fanden vor der Einvernahme vom 23. Februar 2012 gleich am 20. Februar und am 22. Februar 2012 eine Besprechung statt und am 23. Februar 2012 ein weiteres Gespräch. Es ist nicht nachvollziehbar, dass derart viele Gespräche, Telefonate und E-Mails tatsächlich notwendig waren. Entgegen der Richtlinien der Oberstaatsanwaltschaft stellte der Verteidiger sodann minimale Aufwände wie beispielsweise Zahlungen, Studium einer Verschiebungsanzeige, Telefonversuch, Studium Vorladung etc. in Rechnung. Ebenso wenig gehören "Div. Abklärung in dubio" (was unter Rechtsstudium fällt) oder derart viele eigene Ermittlungen bezüglich der Gesundheit des Beschuldigten auf die Honorarrechnung. Zusammenfassend wurden mit der Honorarnote vom 19. Februar 2013 mehr Aufwendungen geltend gemacht, als für die Verteidigung des Beschuldigten im Vorverfahren notwendig erscheinen und gemäss dem Merkblatt Amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft zulässig gewesen wären. Ohnehin erscheint für das nur rund 7 Monate dauernde Vorverfahren ein Aufwand von 81.47 Stunden nicht angemessen. Unter Berücksichtigung der Bedeutung, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles erscheinen sie nicht verhältnismässig. Die Anwaltsge-

- 36 - bührenverordnung beruht grundsätzlich auf dem Konzept der Pauschalentschädigung mittels Festsetzung von Grundgebühren, ergänzt durch die Möglichkeit der Berechnung von Zuschlägen und besonderen Entschädigungen für Bemühungen nach Zeitaufwand. Daraus ergibt sich, dass nicht primär der geltend gemachte Zeitaufwand gemäss Auflistung des amtlichen Verteidigers zu entschädigen ist. Die vom amtlichen Verteidiger ins Recht gereichte Auflistungen seiner Aufwendungen sind somit nicht allein massgeblich. Sie können höchstens als Anhaltspunkt für die Festlegung der Grundgebühr beziehungsweise der Einschätzung des Falles nach Schwierigkeit berücksichtigt werden. Dem Gericht steht ein gewisser Spielraum zu, in welchem nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden ist. Dies bedeutet, dass ein Gericht nicht jede einzelne aufgewendete Minute auf deren Notwendigkeit zu überprüfen hat. Insbesondere wenn eine Rechnung - wie vorliegend - aus zahlreichen und kleinsten Einzelpositionen zusammengesetzt ist, die insgesamt als zu hoch erscheinen und deren Berechtigung im Einzelnen sehr schwer in Frage zu stellen ist, hilft allein eine pauschale Bewertung des ganzen zu honorierenden Falles. Diese Abschätzung widerspricht der Gebührenverordnung nicht, da sie auch in Fällen privater Verteidigung anzuwenden ist und die Entschädigung des amtlichen Verteidigers nicht höher sein darf als jene des privaten (vgl. Beschluss der III. Strafkammer des Obergericht Zürich vom

E. 2.3.2

Für die Führung des Strafprozesses bzw. seine Bemühungen nach Anklageerhebung (04.09.2012-19.02.2013) machte der amtliche Verteidiger einen Aufwand von 99.22 Stunden geltend (Urk. 51 S. 12-14). Die Aufwendungen nach Anklageerhebung sind im Rahmen der Pauschalgebühr gemäss § 17 AnwGebV (Fr. 600 bis Fr. 8'000) zu entschädigen. Darin enthalten sind die Vorbereitung des Parteivortrags und die Teilnahme an der

- 37 - Hauptverhandlung. Diesbezüglich waren nebst den Aussagen des Beschuldigten insbesondere diejenigen der Privatklägerin und von zwei Zeuginnen mitzubeurteilen. Die rechtliche Würdigung des Falles ergab indessen keine grösseren Probleme. Die Hauptverhandlung beschränkte sich auf einen halben Tag (13.50 bis 17.45 Uhr; Prot. I S. 4 und 9). Es handelte sich um einen Straffall von durchschnittlicher Schwere und Bedeutung. Für die Führung des Strafprozesses ist die Grundgebühr deshalb auf Fr. 4'000.-

anzusetzen. Nur nebenbei ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass ein Aufwand für das Plädoyer - selbst bei 52 Seiten - von insgesamt 54.82 Stunden kaum als angemessen hätte bezeichnet werden können und bei Entschädigung nach Zeittarif erheblich hätte gekürzt werden müssen. Zuschlagsberechtigt im Sinne von § 17 Abs. 2 AnwGebV sind vorliegend insbesondere jede weitere notwendigen Rechtsschriften (nebst dem Plädoyer). Der Verteidiger reichte am 8. Januar 2013 eine dreiseitigen Beweiseingabe ein (Urk. 26) und nahm mit einer einseitigen Eingabe vom 24. Januar 2013 Stellung zum Gesuch der Privatklägerin um Ausschluss der Öffentlichkeit (Urk. 31). Für diese Eingaben ist ein Zuschlag von Fr. 400.– angemessen. Für die Führung des Strafprozesses ist der amtliche Verteidiger damit mit Fr. 4'400.– zu entschädigen.

E. 2.3.3

Für das Beschwerdeverfahren vor Obergericht machte der amtliche Verteidiger schliesslich Fr. 7'515.– (bzw. Fr. 8'116.20 inkl. MWST) geltend (Urk. 52). Dies machte er im Berufungsverfahren zwar nicht mehr explizit geltend (vgl. Prot. II S. 9 f.), führte aber dennoch aus, dass er die von der Vorinstanz zugesprochene Entschädigung für zu tief halte (Urk. 95 S. 20). Da dem Verteidiger im Beschwerdeverfahren ohne Zweifel Aufwendungen angefallen sind, rechtfertigt es sich, auch diese zu entschädigen. Die Aufwendungen im Beschwerdeverfahren sind im Rahmen der Pauschalgebühr gemäss § 19 AnwGebV (Fr. 300 bis Fr. 12'000) zu entschädigen. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, ging es im Beschwerdeverfahren gegen die Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft einzig um die Frage der Aufnahme einer bereits aufgenommenen DNA-Probe ins Informationssystem (vgl. Urk. 10/1-6), wofür die geltend gemachten 36 Stunden als zu hoch erscheinen.

- 38 - Unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeiten des Beschwerdeverfahrens ist eine Entschädigung von Fr. 2'000.– angemessen.

E. 2.3.4

Für das Vorverfahren und den Strafprozess machte der Verteidiger Barauslagen in der Höhe von Fr. 2'238.90 und für das Beschwerdeverfahren von Fr. 335.– (nicht Fr. 355.– wie die Vorinstanz ausführte) geltend (Urk. 51-52). Dabei machte er für Kopien jeweils Fr. 1.– pro Kopie und Fr. 1.– pro gefahrenem Kilometer geltend, obwohl sich aus dem Merkblatt Amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft ergibt, dass Fr. 0.50 pro Fotokopie und Fr. 0.70 pro Fahrkilometer entschädigt werden. "E-Mail-Gebühren" sind sodann nicht im Merkblatt aufgeführt, zumal nicht ersichtlich ist, inwiefern für das Verfassen einer E-Mail eine Gebühr von Fr. 3.– entstehen sollte. Parkgebühren, Kosten für Verpackungsmaterial, "Honorargutachten" und "Diverse" (ohne genauere Bezeichnung) werden ebenfalls nicht entschädigt. Die geltend gemachten Barauslagen sind entsprechend zu kürzen. Weiter erachtete die Vorinstanz 1'707 Kopien für das Vorverfahren und den Strafprozess als zu viel und entschädigte nur 600 Kopien (inkl. [recte:] 266 Kopien für das Beschwerdeverfahren). Unter Berücksichtigung des Aktenumfangs rechtfertigt es sich hingegen für das Vorverfahren und den Strafprozess allein 600 Kopien zu entschädigen plus zusätzlich 266 Kopien für das Beschwerdeverfahren. Die geltend gemachten Barauslagen für das Vorverfahren und den Strafprozess von Fr. 2'238.90 werden aufgrund der obgenannten Kürzungen auf Fr. 568.20 (für 600 Kopien, 144 Fahrkilometer, 1 Tageskarte, Porto, Telefon, Fax) reduziert. Die für das Beschwerdeverfahren geltend gemachten Barauslagen von Fr. 335.– werden sodann auf Fr. 177.– (für 266 Kopien und

Porto) gekürzt. Dar- aus resultiert eine Entschädigung für Barauslagen von insgesamt Fr. 745.20.

E. 2.3.7

Zusammenfassend hat der amtliche Verteidiger für das Vorverfahren, den erstinstanzlichen Strafprozess und das Beschwerdeverfahren Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 16'400.– (Honorar) und Fr. 745.20 (Barauslagen) zu- züglich 8 % MwSt (Fr. 1'371.60), also insgesamt Fr. 18'516.80. Da die von der Vorinstanz zugesprochene Entschädigung bereits ausbezahlt wurde (Prot. II

- 39 - S. 10), ist davon Vormerk zu nehmen bzw. wird diese von der Kasse in Abzug zu bringen sein.

E. 2.4

Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sind auf Fr. 9'072.– (inkl. 8% MwSt) festzusetzen und ebenfalls auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die vom Verteidiger anlässlich der Berufungsverhandlung eingereich- te Honorarnote (Urk. 96) erscheint erneut zu hoch, insbesondere da wieder unnö- tig viele eigene Ermittlungen bezüglich der Gesundheit des Beschuldigten in der Honorarrechnung erscheinen und wiederholt die selben Beweisanträge gestellt wurden. Ebenso machte er für Kopien jeweils Fr. 1.– pro Kopie geltend, obwohl sich aus dem Merkblatt Amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft ergibt, dass Fr. 0.50 pro Fotokopie entschädigt werden. "E-Mail-Gebühren" sind sodann nicht im Merkblatt aufgeführt, zumal nicht ersichtlich ist, inwiefern für das Verfas- sen einer E-Mail eine Gebühr von Fr. 3.– entstehen sollte. Im Übrigen sind die Aufwendungen auch im Rechtsmittelverfahren im Rahmen einer Pauschalgebühr zu entschädigen (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 AnwGebV). 3. Entschädigung der unentgeltlichen Verbeiständung

E. 3

Der Beschuldigte liess mit seiner Berufungserklärung vom 23. Mai 2013 die Beweisanträge stellen, ein medizinisches Gutachten über die Beweg- lichkeit des Arms und der Schulter des Beschuldigten während der angeblichen Tatzeit einzuholen, den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom

E. 3.1

Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, der Privatklägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 5'000.– (zuzüglich 8 % MwSt) zu bezahlen, wobei sie festlegte, dass diese aus der Staatskasse bezahlt werde und die Staatskasse gemäss Art. 138 Abs. 2 StPO in die Rechte der Privatklägerin trete (Dispositivzif- fer 7). Gleichzeitig entschied die Vorinstanz, dass die Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin, welche sie zwar als Verfahrenskosten be- zeichnete, im Kostenblock (Dispositivziffer 8) jedoch nicht aufführte, einstweilen auf die Gerichtskasse genommen werden (Dispositivziffer 9). Nach Erhalt des un- begründeten Urteils gelangte die Vertreterin der Privatklägerin mit Eingabe vom

E. 3.2

Mit ihrer Anschlussberufung liess die Privatklägerin beantragen, Ziff. 7 des angefochtenen Urteils aufzuheben und dem Beschuldigten die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung im Betrag von Fr. 7'629.10 inkl. 8 % Mehrwert- steuer aufzuerlegen. Sie führte dazu aus,

dass sie auf ihre Nachfrage vom

E. 3.3

Es ist der Rechtsvertreterin der Privatklägerin beizustimmen, dass es vor dem von ihr erwähnten Urteil des Bundesgerichts vom 19. April 2013 und damit zum Zeitpunkt der Urteilsfällung durch die Vorinstanz gängige Praxis im Kanton Zürich war, die Honorarhöhe des unentgeltlichen Rechtsbeistandes nach Fällung des Sachentscheids festzusetzen. Dementsprechend entsprach es auch der Praxis, dass die unentgeltlichen Rechtsvertreter ihre Honorarnote erst nach der Verhandlung dem Gericht einreichten. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz konnte aus Art. 433 Abs. 2 StPO nicht geschlossen werden, dass auch die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerschaft ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen habe, ansonsten die Strafbehörde auf den Antrag nicht eintrete. Diese Bestimmung betrifft vielmehr die private Rechtsverteidigung (vgl. BGer 6B_611/2012 vom 19. April 2013 E. 5.4),

- 42 - was sich auch aus BSK StPO-Wehrenberg/Bernhard, N 13 zu Art. 433 ergibt, wonach die Entschädigungspflicht durch das Gericht festgestellt, der festgestellte Anspruch aber von der Privatklägerschaft direkt bei der verurteilten Person eingetrieben werden muss, was bei der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ja nicht der Fall ist. So verwendet man in der Praxis auch den Begriff "Prozessentschädigung" in der Regel nicht für die Entschädigung für die Aufwendungen des unentgeltlichen Rechtsbeistands. Die Auslagen für die unentgeltliche Verteidigung gehören vielmehr zu den Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 1 und 2 lit. a StPO). Diese hat gemäss Art. 426 Abs. 1 und 4 StPO die beschuldigte Person zu tragen, wenn sie verurteilt wird und sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Zusammenfassend wäre es gemäss zum Urteilszeitpunkt gängiger Praxis durchaus zulässig gewesen, dass die Vertreterin der Privatklägerin ihre Honorarnote erst nach der Hauptverhandlung einreicht. Das Honorar wäre sodann nicht in Form einer Prozessentschädigung, sondern bei den Verfahrenskosten aufzuführen gewesen. Nach Einsicht in die Honorarnote der Vertreterin der Privatklägerin vom 7. Februar 2013 für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren (Urk. 69/3) erscheint diese unter Berücksichtigung der Akten durchaus angemessen. Davon ausgenommen sind die Fr. 400.-, welche für den Bericht des Zentrums für Kinder- und Jugendpsychiatrie (Urk. 36/1) geltend gemacht werden, da es sich dabei um ein Privatgutachten und damit um eigene Ermittlungen handelt, dessen Kosten die Privatklägerin selber zu tragen hat. Damit sind die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 6'200.- (Honorar) und Fr. 464.- (Barauslagen), d.h. insgesamt Fr. 7'197.10 (inkl. 8% MwSt) festzusetzen und aufgrund des Freispruchs des Beschuldigten - wie bereits erwähnt - auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 3.4

Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin für das Berufungsverfahren sind auf Fr. 2'900.- (inkl. 8% MwSt) festzusetzen und ebenfalls auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 43 - 4. Entschädigung des Beschuldigten 4.1. Der Beschuldigte liess vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung die Bezahlung einer Genugtuung von Fr. 1'500.- durch die Staatskasse beantragen. Er begründete dies damit, dass er sich in mehreren Einvernahmen immer wieder den massiven Vorwürfen habe stellen und auf sehr intime

Fragen habe antworten müssen. Verletzende Äusserungen durch die Polizei und eine feindliche Grundstimmung ihm gegenüber während des gesamten Untersuchungsverfahrens hätten ihm sehr zu schaffen gemacht. Er habe keine wirtschaftlichen Einbussen erlitten, seine seelische Unbill sei aber gross. Seine Familie halte zu ihm, dennoch habe ihn der Straffall sehr belastet (Urk. 40 S. 52, Urk. 95 S. 18). 4.2. Gemäss Art. 436 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO hat die beschuldigte Person, wenn sie freigesprochen wird, Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen in ihrer persönlichen Verhältnisse. Es handelt sich dabei um Ersatz eines immateriellen Schadens. Eine Genugtuung ist dann auszurichten, wenn die Voraussetzungen dazu im Sinne von Art. 49 OR, Art. 28 Abs. 2 ZGB und Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO erfüllt sind, also eine schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen gegeben ist. Angesichts des dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikts, welches unter anderem dazu führte, dass er von der Grossmutter der Privatklägerin und allenfalls auch weiteren Personen, die davon erfuhren, bereits vor einer Verurteilung als schuldig erachtet wurde und da der im Raum stehende Vorwurf auch für seine Familie belastend gewesen sein muss, ist es nachvollziehbar, dass sich der Beschuldigte in seiner Persönlichkeit schwer verletzt fühlt. Es rechtfertigt sich damit, ihm eine Genugtuung von Fr. 1'500.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen:

E. 6

Dezember 2011, UP110015 E. II.3.2). Deshalb ist die Minderung der geforderten Entschädigung durch die Vorinstanz zu Recht erfolgt (vgl. ZR 102 Nr. 49, ZR 101 Nr. 19, ZR 105 NR. 51), ebenso die Festlegung der Entschädigung mittels einer Pauschale. Vorliegend erscheint die Zusprechung einer Entschädigung für 50 Stunden bei einem Ansatz von Fr. 200.– mithin Fr. 10'000.– für das Vorverfahren als angemessen.

E. 7

Februar 2013 von der Vorinstanz die telefonische Auskunft erhalten habe, dass die Prozessentschädigung im Endentscheid festgelegt werden müsse und damit der Aufwand der unentgeltlichen Rechtsvertretung abgegolten sei. Die Vertreterin der Privatklägerin hielt fest, dass ihr Vorgehen der an den zürcherischen Gerichten üblichen Praxis entsprochen habe: Die Honorarnote für die unentgeltliche Rechtsvertretung sei jeweils nach vollständigem Abschluss des Verfahrens eingereicht worden, also erst nachdem das begründete Urteil eingegangen und dieses und die Frage der Berufung mit der Klientschaft besprochen worden sei. Auf Anträge auf Entrichtung einer Prozessentschädigung, deren Berechnung im Übrigen der normale Armenrechts-Tarif zugrunde liege, sei von den meisten Gerichten gar nicht eingegangen worden. Die Rechtsvertreterin habe deshalb anlässlich der Hauptverhandlung auf entsprechende Frage des Vorsitzenden hin erklärt, dass sie die Honorarrechnung wie üblich nach Abschluss des Verfahrens einreichen werde. Inzwischen, nämlich am 19. April 2013 habe das Bundesgericht einen Grundsatzentscheid gefällt, der eine Änderung der zürcherischen Praxis bewirke (6B_611/2012 und 6B_693/2012). Das Obergericht habe den Anwaltsverband mit Schreiben vom 21. Mai 2013 (Urk. 69/2) darüber informiert: Es weise darauf hin, dass "im Gegensatz zur heutigen gängigen Praxis im Kanton Zürich" in Zukunft im Zeitpunkt der Urteilsfällung auch über die Höhe der Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung entschieden werden müsse, da es nicht mehr zulässig sei, die Honorarhöhe der unentgeltlichen Verbeiständung in einem späteren Beschluss (oder einer Verfügung) nach Fällung des Sachentscheids festzusetzen. Zum Zeitpunkt des vorliegend angefochtenen Urteils vom 6. Februar 2013 sei dieser Ent-

scheid noch nicht gefällt worden. Somit sei es zum damaligen Zeitpunkt noch

- 41 - nicht zulässig gewesen, dass das Bezirksgericht von sich aus nach eigenem Ermessen die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung und eine Prozessentschädigung festlege, zumal Letztere gar nicht beantragt worden sei. Dazu komme, dass vorliegend die Vorinstanz den Aufwand der Rechtsvertreterin der Privatklägerin deutlich zu knapp bemessen habe, was der detaillierten Honorarnote entnommen werden könne (Urk. 68). Anlässlich der Berufungsverhandlung präziserte sie ihren Antrag dahingehend, dass sie beantrage, Ziff. 7 des angefochtenen Urteils aufzuheben und von der Zusprechung einer Prozessentschädigung abzusehen und die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin für das vorinstanzliche Verfahren mit Fr. 7'629.10 inkl. MWST zu entschädigen. Sodann ergänzte sie, dass sie anlässlich der Verhandlung vor Vorinstanz nicht erklärt habe, dass das Gericht nach Ermessen einen Pauschalbetrag zusprechen könne, da es ihr nicht möglich und mit einem riesigen Aufwand verbunden sei, jeden einzelnen Schritt zu belegen. Vielmehr habe sie über jede einzelne Leistung Buch geführt und diese im Computerprogramm erfasst, habe die Rechnung damals aber nicht dabei gehabt und habe ihren Aufwand nicht auf die Schnelle an der Hauptverhandlung rekonstruieren können. Weiter führte sie aus, dass die Kostentragung der unentgeltlichen Rechtsvertretung nicht in Art. 433 StPO, sondern in Art. 426 Abs. 4 StPO geregelt sei. Demnach gehörten diese Kosten zu den Verfahrenskosten (Urk. 97 S. 3 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.